

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang IV. Band III.

N^{ro}. 57.

Samstag, den 11. Dezember 1852.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1852 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 6. Dezember 1852.)

Mit Schreiben vom 4. v. M. macht der nordamerikanische Konsul, Herr Burchar d in Basel, dem Bundesrath die Anzeige, daß das Schazamt (Finanzdepartement) der Vereinigten Staaten eine Verordnung über Gleichhaltung der neuen Schweizermünzen mit den französischen erlassen und demzufolge unterm 12. v. M. den Zoll-einnehmern in Boston, New-York, Philadelphia, Baltimore, New-Orleans und San Francisco nachstehende schriftliche Weisung gegeben habe:

Schazamts-Departement, 12. Nov. 1852.

Mein Herr,

Da der Konsul der Vereinigten Staaten in Basel dem Departemente eine offizielle Notifikation des Bun-

despräsidenten der Eidgenossenschaft zur Kenntniß gebracht hat, nach welcher seit letztabgewichenem Februar der Geldkurs (currency) und die Münzen der Schweiz mit den französischen in allen Theilen in Uebereinstimmung gebracht worden sind, und daß demnach dieser Kurs allein in der Schweiz gesetzlich zulässig sei, so sind in Zukunft die Konsularzeugnisse über den Valor der Vereinsstaaten auf den Frachtbriefen wegzulassen, und die Beträge aller eingehenden Güterfrachtbriefe aus besagtem Lande, nach dem für die Frachtbriefe aus Frankreich bisher angewandten Formulare, in den Kurs der Vereinsstaaten umzuwandeln.

Achtungsvoll u. s. w.

Sign. W. L. Hodge,
Sekretär des Schazamtes.

(Vom 10. Dezember 1852.)

Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten der Vereinigten Staaten von Nordamerika übermacht dem Präsidenten der Schweiz. Eidgenossenschaft nachstehendes Schreiben, als Erwiderung auf die von Seite des Schweiz. Bundesrathes unterm 20. Oktober l. J. an die nordamerikanische Regierung gemachte Anzeige (Bundesblatt 1852, Band III, Seite 206) bezüglich der Ueberföndung eines Steines zum Washington-Denkmal.

An E. Excellenz den Präsidenten der Schweiz.
Eidgenossenschaft.

Der Unterzeichnete, Staatssekretär der Vereinigten Staaten, hat die Ehre gehabt, im Begleite eines Schreibens des Schweiz. Konsulats in Philadelphia, unterm

16. I. M. eine von Herrn Dr. Furrer, Präsidenten der schweiz. Eidgenossenschaft, an sein Departement gerichtete Kommunikation zu erhalten.

Se. Excellenz benachrichtigen darin den Unterzeichneten, daß der schweiz. Bundesrath, auf die Kunde hin, daß Regierung und Volk der Vereinigten Staaten im Begriffe stehen, zum Andenken ihres ersten Präsidenten der Republik ein Monument zu errichten, es in seiner Pflicht erachtet habe, die Sympathie des Schweizervolkes für dieses verdienstliche Werk dadurch zu bethätigen, daß er einen, aus den Alpen genommenen Quaderstein mit geeigneter Inschrift, als Beitrag zu dem fraglichen Denkmal übersende, und daß er die Hoffnung hege, durch diesen Akt die Bande der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Republiken inniger sich knüpfen zu sehen.

Der Unterzeichnete hat nicht gesäumt, diese interessante Kommunikation dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorzulegen, welcher die wohlwollenden und brüderlichen Gesinnungen des schweiz. Bundesrathes, wie sie von dem Bundespräsidenten ausgesprochen worden, aufrichtig erwidert.

Das Monument zum Andenken des erhabenen Washington, dessen reines Vorbild für die gesammte Welt wohl kaum weniger Werth haben dürfte, als seine Verdienste für sein eigenes Vaterland, ist nicht ein Werk der Regierung der Vereinigten Staaten, sondern die freie Willensäußerung des Volkes.

Es gereicht dem Unterzeichneten zur höchsten Befriedigung, die Vermittlung zwischen dem schweiz. Bundesrathe und der, mit Ausführung des Denkmals betrauten Gesellschaft zu bilden, welche letzterer unverzüglich

eine Abschrift von der Notifikation des Herrn Bundespräsidenten der Schweiz. Eidgenossenschaft, nebst Kopie von dem Schreiben des Schweiz. Konsuls in Philadelphia wird zugestellt werden.

Der Unterzeichnete ist von seinem Präsidenten beauftragt, dem Herrn Bundespräsidenten Dr. Furrer die Versicherung zu geben, daß die Vereinigten Staaten die aufrichtigste Verehrung für die Schweiz. Eidgenossenschaft und die wärmsten Wünsche für ihre Wohlfahrt hegen.

Der Unterzeichnete versichert den Herrn Dr. Furrer seiner vorzüglichsten Hochachtung.

Edward Everett.

Departement der auswärtigen
Angelegenheiten.
Washington, 18. Nov. 1852.

Mit Schreiben vom 2. dieß benachrichtigt der Schweiz. Handelskonsul in Rotterdam das eidg. Post- und Baudepartement, daß der von der Schweiz zum Washington-Denkmal bestimmte Stein mit dem amerikanischen Schiffe „Richard Anderson“ nach Baltimore verladen worden sei, und daß der Kapitän des gedachten Schiffes, Herr Coffin, aus aner kennenswerther Sympathie, den Stein frachtfrei übernommen habe.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1852
Date	
Data	
Seite	281-284
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 026

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.